

SATZUNG

des

FÖRDERVEREIN NETZWERK STELEN der TOLERANZ e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „FÖRDERVEREIN NETZWERK STELEN der TOLERANZ e.V.“ ist die Förderung der Errichtung von Stelen als Symbol für Toleranz im Rahmen des Netzwerkes-Toleranz nach dem Entwurf des Künstlers Karl-Martin Hartmann, Wiesbaden und die aktive Unterstützung des Netzwerkes-Toleranz, um den Gedanken der Toleranz von Wiesbaden aus in die Gesellschaft zu tragen. Die Errichtung und Erhaltung einer zentralen Stele in Wiesbaden als Zentrum des Netzwerkes-Toleranz wird angestrebt.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung des Vereinszweckes aus dem Vereinsvermögen nichts zurückerhalten.

Der Verein darf insbesondere keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vermögen des Vereins der Stadt Wiesbaden zu mit der Maßgabe, dass es nur im Sinne des in § 7 angegebenen Zweckes verwendet werden darf.

Die Erreichung seines satzungsmäßigen Zweckes finanziert der Verein durch Beiträge und Spenden seiner Mitglieder und Spenden von Nichtmitgliedern. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN NETZWERK STELEN der TOLERANZ e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie andere Personenvereinigungen werden, welche für die Verwirklichung der Vereinsziele eintreten. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, er kann daneben Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes (auch E-Mail) und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung mit schriftlicher Vollmacht (auch E-Mail) auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; Wahlen erfolgen durch Zuruf, wenn jedoch 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss; sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten durch Offenlegung während normaler Geschäftszeiten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzvorstand und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder im Falle der Verhinderung eines der beiden einer dieser jeweils gemeinsam mit einem anderen gewählten Vorstandsmitglied. Der Verhinderungsfall ist nach aussen nicht nachzuweisen. Die weiteren Vorstandsmitglieder verpflichten sich intern dem Verein gegenüber, nur dann tätig zu werden, wenn der Verhinderungsfall eingetreten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, ansonsten analog § 5 Abs. 3, in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die laufenden Geschäfte können durch den Geschäftsführer wahrgenommen werden, der vom Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, auch aus der Mitte des Vorstandes, ernannt wird. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(5) Der Verein kann Personen, die das Vereinsziel in besonderer Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern als „Botschafter der Toleranz“ ernennen.

§ 7 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen und bedarf im übrigen der Zustimmung der Finanzbehörden (siehe auch § 5 Abs.4 der Satzung).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) nach Tilgung etwa bestehender Verbindlichkeiten zur Gänze an die Landeshauptstadt Wiesbaden zugunsten von Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Tages der Toleranz oder falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr veranstaltet wird, zugunsten anderer Veranstaltungen zur Förderung der Toleranz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Gunsten anderer toleranzfördernder Veranstaltungen oder Zwecke der gemeinnützigen Zwecke der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, 16. August 2019